

Die Haftpflichtversicherungen für Umweltschäden in der Land- und Forstwirtschaft der GHV DARMSTADT (Produktbeschreibung)

Diese Produktbeschreibung stellt nur auszugsweise den gebotenen Versicherungsumfang dar. Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen.

A. Bezug zur Betriebshaftpflichtversicherung

Voraussetzung ist eine landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung bei der GHV DARMSTADT.

Der Vertragsinhalt ist grundsätzlich gesondert zu vereinbaren. Die Versicherung erstreckt sich auf die Risiken und Tätigkeiten, die im Versicherungsschein und den Vertragsbestimmungen aufgeführt sind.

In der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung der GHV DARMSTADT sind allerdings bestimmte Umweltrisiken bereits eingeschlossen:

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

- ⌚ Gewässerschaden-Restrisiko
- ⌚ Gewässerschaden-Anlagenrisiko
 - ~ Jauche bis 1.200.000 Liter
 - ~ Mineralölen (Heiz- / Dieselöl) bis 10.000 Liter
 - ~ sonstige Stoffe bis 1.000 Liter (Einzelbehältnisse bis 250 Liter)
 - ~ Flüssigdüngerlagerung bis 10.000 Liter
 - ~ Festdünger bis 50 Tonnen (Tarif Lohnunternehmer)
 - ~ Abschwemmschäden und Spritzschäden sind bedingt mitversichert

Kleinkläranlage für häusliche Abwässer

im Rahmen der Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung

Öffentlich-rechtliche Ansprüche und Eigenschäden (Bodenkasko)

Diese sind in der Tarifvariante Vollschutz bis jeweils 18.000 € eingeschlossen.

B. Nichtversicherte Tatbestände (Auszug)

Ausgeschlossen sind Schäden

- die vor Vertragsbeginn eingetreten sind,
- die sich aus Grundstücken ergeben, die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Inbesitznahme bereits kontaminiert waren,
- im Ausland (mitversichert sind jedoch Geschäftsreisen und Teilnahmen an Messen / Ausstellungen),
- im Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten bzw. GVO,
- aus der Entsorgung von Abfällen,
- durch Anlagen und Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen,
- in Verbindung mit Fahrzeugen oder Anhängern, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist,
- aus bewusstem Verstoß gegen Rechtsvorschriften und Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen,
- aus bewusstem Verstoß gegen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen, die von Herstellern vorgegeben oder dem Stand der Technik nach einzuhalten sind,
- aus Vorsatz,
- aus Produkthaftpflicht,
- die während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten und nicht binnen drei Jahren nach Vertragsende (Nachhaftung) festgestellt sind.

C. Deckungsumfang

	Umwelthaftpflichtversicherung	Umweltschadensversicherung
Haftung		
Maßgebliche Gesetze	Umwelthaftungs-, Wasserhaushalts- und andere Gesetze	Umweltschadensgesetz
Geschütztes Gut	Luft, Boden oder Wasser	geschützte Arten, natürliche Lebensräume, Gewässer, Boden
Ansprüche aus ...	Zivilrecht	Öffentlichem Recht
Schadenbeispiel	Spritzmittel entweichen auf das ... Pflanzen des Nachbarn geschädigt.	Nachbargrundstück, es werden ... Feldhamster vernichtet.
Deckung		
Bedingungswerke	<ul style="list-style-type: none"> ⌚ Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (BBU LW/B) ⌚ Umwelthaftpflicht-Modell (BBU LW/M) 	<ul style="list-style-type: none"> ⌚ Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) ⌚ Umweltschadensversicherung (USV)
Gegenstand	Ansprüche Dritter	Sanierung von Umweltschäden
Versicherungssumme	1,5 Mio. € pauschal je Versicherungsfall	
Selbstbehalt	10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €	
Vermögensschäden	Mitversichert (sachliche Begrenzung)	„Umweltschaden“ als eigenständige Definition
Schadenvermeidung	150.000 € je Versicherungsfall, 300.000 € je Versicherungsjahr	
Ausgleichssanierung *	-	bis 10 % der Versicherungssumme
Basisdeckung BBU LW/B, USV-Basis	⌚ genehmigungs- und anzeigefreie Tätigkeiten	
Höherdeckung Jeweils ausdrücklich zu vereinbarende Risikobausteine gemäß BBU LW/M bzw. USV	<ul style="list-style-type: none"> ⌚ WHG-Anlagen ⌚ UHG-Anlagen ⌚ Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen ⌚ Abwasseranlagen / Einwirkungsrisiko durch Abwasser 	
Zusatzbausteine	-	<u>Zusatzbaustein 1:</u> Geschützte Arten und natürliche Lebensräume auf eigenen Grundstücken; fakultativ: Grundwasser <u>Zusatzbaustein 2:</u> Bodenveränderungen eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz

* Eine Ausgleichssanierung stellt eine Zwischenlösung dar, bis die eigentliche Sanierung erfolgt ist.